

Wesentliche Bereiche

Ein Paradigmenwechsel in der LBVO

Informationsveranstaltung für die Oberstufe

12.9.18

Wesentliche Bereiche
Absenzenregelung NEU
Werbung in der Schule

- ...regelt die Leistungsfeststellung und die Beurteilung von Leistungen
- ...enthält u.a. die Notendefinitionen

Wichtig in diesem Zusammenhang:

Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in den wesentlichen Bereichen** überwiegend erfüllt.

- Situation alt:
 - Noten werden üblicherweise durch eine (gewichtete) Mittelwertbildung errechnet
 - Schlechte Leistungen in einem Bereich können durch gute Leistungen in einem anderen Bereich kompensiert werden
- Situation neu:
 - Zerlegung des Lehrstoffes eines Jahres (NOST: Semesters) in **nicht kompensierbare** wesentliche Bereiche
 - Jeder dieser Bereiche muss **für sich** positiv abgeschlossen werden, um insgesamt eine positive Beurteilung zu erreichen

- ... werden durch die Lehrkraft festgelegt bzw. gibt es Vorschläge des Ministeriums
 - ... werden den S/S am Jahresbeginn mitgeteilt
 - ... strukturieren die Leistungsbeurteilung.
D.h. bei einer Leistungsfeststellung (Prüfung, Schularbeit, Test,...) sind einer oder auch mehrere wesentliche Bereiche betroffen.
-

- Relativ einfach, aber auch folgenschwer ist das bei den Sprachen:
 - Hören
 - Lesen
 - Sprechen
 - Schreiben
- Folgenschwer, weil z.B. gute Leistungen beim Schreiben schlechte (negative) Leistungen beim Sprechen **nicht mehr kompensieren** können

- Mathematik, 6.Klasse, 1.Semester
 - POTENZEN, WURZELN UND LOGARITHMEN, UNGLEICHUNGEN
 - EIGENSCHAFTEN REELLER FUNKTIONEN
 - ANWENDUNGEN REELLER FUNKTIONEN
- Mathematik, 6.Klasse, 2.Semester
 - REIHEN
 - VEKTOREN UND ANALYTISCHE GEOMETRIE IN \mathbb{R}^3
VEKTOREN IN \mathbb{R}^n
 - BESCHREIBENDE STATISTIK; WAHRSCHEINLICHKEIT

- Was im 1. Semester passiert, kann nicht durch das kompensiert werden, was im 2. Semester (in völlig anderen Kompetenzbereichen) geleistet wird!
- Streng genommen:
Ist das 1. Semester einmal „daneben gegangen“ ...
- Ziel: In allen Kompetenzbereichen zumindest positiv zu werden, d.h. die Anforderungen überwiegend zu erfüllen.

- Diese Neuerung ist mit dem Schuljahr 18/19 für die Oberstufe, ab 19/20 auch für die Unterstufe verbindlich umzusetzen.
 - Am BRG Landwied werden wir in diesem Schuljahr Erfahrungen sammeln und aus den Erfahrungen lernen.
 - Die Devise wird sein, dass S/S bzw. Eltern bei aufkommenden Problemen rechtzeitig informiert werden!
-

- NEU: 12) SchUG - § 45

(5) Wenn ein Schüler einer mittleren oder höheren Schule **länger als eine Woche** oder **fünf nicht zusammenhängende Schultage** oder **30 Unterrichtsstunden im Unterrichtsjahr** dem Unterricht fernbleibt, **ohne das Fernbleiben zu rechtfertigen (Abs. 3) und auch auf schriftliche Aufforderung hin eine Mitteilung binnen einer Woche nicht eintrifft**, so gilt der Schüler als vom Schulbesuch **abgemeldet** (§ 33 Abs. 2 lit. c). Die Wiederaufnahme des Schülers ist nur mit Bewilligung des Schulleiters zulässig, die nur dann zu erteilen ist, wenn das Fernbleiben nachträglich gerechtfertigt wird und die Unterlassung der Mitteilung an die Schule aus **rücksichtswürdigen Gründen unterblieben ist**.

-
- Es wird „Buch geführt“, auch für stundenweises Fehlen
 - Entschuldigungen spätestens bis zum Ende der folgenden Woche, danach unentschuldigt
 - Nachträgliche Rechtfertigung von Absenzen ausschließlich mit ärztlicher Bestätigung
 - Ärztliche Bestätigung insbesondere bei wiederholtem Fehlen und bei Verdacht auf „zielgerichtetes Fehlen“.
-

- **Fehlen**

- Das Fernbleiben von der Schule ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung oder mit Erlaubnis (KV, Direktor) gestattet. Gerechtfertigte Verhinderungen: eigene Krankheit, ansteckende Krankheit in der Familie, außergewöhnliche familiäre Ereignisse (z.B. Todesfall). ☞ SchUG §45 (2)

- **Arzttermine**

- und Amtsgeschäfte sind grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit einzuplanen. Auch Nachhilfestunden, Fahrstunden und dgl. rechtfertigen keine Abwesenheit vom Unterricht. ☞ SchUG §45
-

- **Entschuldigungen**

- sind innerhalb einer Woche dem KV zu übergeben. Absenzen, die länger als zwei Wochen nicht gerechtfertigt werden, gelten als unentschuldigt. Wenn das Fernbleiben von der Schule vorhersehbar ist (z.B. dringender Arzttermin), muss man sich auch vorher abmelden. ☞ SchUG §45 (3)

- **Nachholen von versäumtem Unterricht**

- Wer fehlt, hat den versäumten Unterricht ohne weitere Aufforderung so bald wie möglich nachzuholen (nachschieben oder kopieren, nachlernen).
Versäumter Unterricht ist keine Rechtfertigung für Nichtwissen. ☞ SchUG §43
-

- OK ist es...
 - ... über notwendige Absenzen im Vorhinein zu informieren (KV, Dir)
 - ... allfällige Probleme mit gesundheitlichem oder privatem Hintergrund mit dem Lehrer / der Lehrerin des Vertrauens zu besprechen.
 - Nicht OK ist es...
 - ... vorhersehbare Absenzen erst im Nachhinein zu rechtfertigen
-

Um es klar zu sagen:

- Auch für OberstufenschülerInnen, auch wenn sie bereits volljährig sind, impliziert Schulbesuch an einer AHS die Verpflichtung zum **regelmäßigen** Schulbesuch
 - Wer damit Probleme hat:
 - Abendgym (Gymnasium für Berufstätige)
 - Maturaschule
 - Lehre
 - ...
-

- Tanzkurs??
 - Maturareise??
 - ...??

 - Werbung in der Schule ohne Anmeldung im Sekretariat sowieso verboten.
Erlaubnis wird generell nicht erteilt.
-
-